

Begründung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, Dykhausen, Gemeinde Sande

Der am 07.01.1983 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 2 ersetzt den am 19.02.1965 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 2. Die Neuaufstellung wurde damit begründet, dass die Grundstücksgrößen den damaligen Bedürfnissen nicht mehr entsprachen und zudem sich die Eigentumsverhältnisse so geändert hatten, dass die verkehrsmäßige Erschließung neu geregelt werden musste. Außerdem wurde mit der Neufassung eine Erweiterung des Bereiches um Grünflächen für einen Spielplatz festgesetzt.

Als der Plan vor rund 25 Jahren aufgestellt wurde, ist die Gemeinde von einem Bedarf an Bauflächen ausgegangen, der sich nicht bestätigt hat. Diese Tatsache und das städtebauliche Ziel der Gemeinde, den Charakter der dörflichen Reihensiedlung zu erhalten, hat die Gemeinde bewogen, den Bebauungsplan aufzuheben. Nach § 1 BauGB Abs. 3 hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Um diese orts-typische Siedlungsstruktur in Dykhausen zu erhalten ist es notwendig den Bebauungsplan Nr. 2 aufzuheben.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (s. Anlage) beschrieben und bewertet werden.

Der Begründung ein Übersichtsplan beigelegt, aus dem sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ergibt.

Sande, den

Bürgermeister